



## **Förderkriterien für die Migrationsfachdienste in Rheinland-Pfalz**

### **1. Zielsetzung**

Die Landesregierung setzt auf Integration von Anfang an und macht zugewanderten Menschen entsprechende Angebote. Eine wichtige Rolle spielt hierbei die Migrationsfachberatung, die Migrantinnen und Migranten in Fragen der Alltagsbewältigung berät und bei Bedarf an andere Regelangebote weiterverweist. Diese allgemeine unabhängige Sozialberatung der landesgeförderten Migrationsfachdienste entspricht in ihrer Tätigkeitspalette weitestgehend der bundesgeförderten Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer. Sie richtet sich in erster Linie an jene Zugewanderten, die keinen Zugang zu den Angeboten des Bundes haben. Die landesgeförderte Migrationsberatung unterstützt und begleitet ihre Klientinnen und Klienten bei der Bewältigung von schwierigen Lebenssituationen, sozialen Problemen und Notlagen.

Die Migrationsfachdienste widmen sich der individuellen und der strukturellen Integrationsförderung. Das bedeutet, dass die allgemeine unabhängige Sozialberatung (Einzelfallberatung) Priorität genießt und sich die Beratungsstellen daneben vor Ort in der Kommune dafür einsetzen, dass hier möglichst integrationsfördernde Rahmenbedingungen aufgebaut, gepflegt und weiterentwickelt werden. Hierfür sind interkulturelle Kompetenz und Öffnung von großer Wichtigkeit. Die Tätigkeiten der MFD sind im Konzept „Migrationsfachdienste in Rheinland-Pfalz“ beschrieben. Dieses gilt es zu beachten.

Das Land hat eine flächendeckende Versorgung von Rheinland-Pfalz mit Angeboten der Migrationsfachdienste zum Ziel – alle kreisfreien Städte und Landkreise sollten daher mit mindestens einer Beratungsstelle versorgt sein. Die Personalstärke der Beratungsstellen sollte die räumliche Verteilung der Menschen mit Migrationsgeschichte in Rheinland-Pfalz widerspiegeln. Diese ist dem Ausländerzentralregister jeweils zum 30.06. des



Vorjahres des Antragsjahres zu entnehmen und wird vom Ministerium zur Verfügung gestellt.

Die Migrationsfachdienste ergänzen das bundesgeförderte Angebot der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer.

Die Beratungsarbeit kann in Präsenz in den Beratungsstellen oder im Rahmen mobiler Angebote sowie in digitalen Formaten erfolgen.

Die Beratung der Migrationsfachdienste ist unabhängig und folgt keinen politischen Vorgaben. Sie erfolgt durch qualifiziertes Personal. Die Qualifikationsvoraussetzungen für das eingesetzte Beratungspersonal sind im Konzept „Migrationsfachdienste in Rheinland-Pfalz“ dargelegt und zu beachten.

## **2. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege (Hier: Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Diakonisches Werk, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz) sein. Im konkreten Bedarfsfall können auf Antrag weitere landesweit aktive Organisationen als Träger der Migrationsfachdienste zugelassen werden, wenn diese über eine Organisationsstruktur verfügen, die eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet. Ein konkreter Bedarfsfall liegt dann vor, wenn in einer Kommune Beratungsbedarf besteht, der von den oben genannten Trägern nicht abgedeckt werden kann. Die Anzahl der beauftragten Träger darf nicht zu einer Zersplitterung der Trägerlandschaft führen.

## **3. Gegenstand der Zuwendung**

Das Land fördert den Arbeitgeberbruttolohn für Beraterinnen und Berater sowie Personen mit Koordinationsaufgaben und anteilig eine Pauschale für die Personalgemein- und Sachkosten in Höhe von 20 % der zuwendungsfähigen Personalkosten (Arbeitgeberbruttolohn) der Migrationsfachdienste.

Zuwendungsfähig sind unabhängig von der Geltung des Besserstellungsverbots nach Ziffer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung



die Personalkosten für eine Beraterstelle vergleichbar mit bis zu S12 TV-L S, Stufe 3 oder TV-L E 10, Stufe 3 des jeweiligen Antragsjahres. Dies regelt eine besondere Nebenbestimmung des Zuwendungsbescheids.

Die Einstufung orientiert sich an der jeweiligen Qualifikation der einzelnen Beraterinnen und Berater.

Personal, das die Koordination verantwortet, kann höher eingruppiert werden - vergleichbar mit bis zu E 12 TV-L, Stufe 3 des jeweiligen Antragsjahres.

#### **4. Personal**

Details zur inhaltlichen Ausrichtung und zu den Qualifikationsvoraussetzungen für das eingesetzte Beratungspersonal sind im Konzept „Migrationsfachdienste in Rheinland-Pfalz“ en Detail dargelegt und zu beachten.

Der kleinste förderfähige Vollzeitstellenanteil beträgt 25%. So soll eine effiziente Aufgabenerledigung gewährleistet werden.

Für die Koordinationsaufgaben innerhalb der einzelnen Trägerverbände besteht die Möglichkeit, Stellenanteile für diese Aufgaben abzurechnen. Dabei kann jeder Verband einen Stellenanteil von 0,25 für die Koordination erhalten. Bei Trägern mit insgesamt mehr als 5 VZÄ in der Beratung kann pro weitere 5 VZÄ je ein Stellenanteil von 0,25 für Koordinationsaufgaben gewährt werden.

#### **5. Höhe und Art der Zuwendung**

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung; es handelt sich um eine Anteilsfinanzierung. Die Landesförderung beträgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel maximal bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Dabei ist es unerheblich, ob die restlichen 10% aus Eigen- oder Drittmitteln erbracht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.



Bei Antragsstellung ist das Formular (Anlage 1) zu verwenden, in dem die einzelnen zu fördernden Beratungsstellen inkl. dem eingesetzten Personal einzutragen sind und aus dem die Höhe der erwarteten Einnahmen und Ausgaben hervorgeht.

Um eine faire Mittelverteilung und die flächendeckende Versorgung des Landes mit MFD-Niederlassungen zu gewährleisten, müssen die Verbände zum Jahresende die Finanzplanung und Stellenverteilung für das Folgejahr untereinander abstimmen und dem MFFKI vorlegen. Die Planung erfolgt auf der Basis der Zahlen des Ausländerzentralregisters (AZR) zum Stichtag des 30.06. Sollte die Verteilung der Beratungsstellen von der Aufteilung nach dem AZR abweichen (um mehr als 0,25 VZÄ), muss dies entsprechend begründet werden.

## **6. Hinweise zum Verfahren**

Die Projektanträge sollen spätestens bis zum 28. Februar des jeweiligen Jahres gestellt werden beim

Integrationsministerium RLP

Referat 722

Kaiser-Friedrich-Straße 5a

55116 Mainz

Die Migrationsfachdienste werden nach Maßgabe dieser Förderkriterien sowie § 23 Landeshaushaltsordnung Rheinland-Pfalz (LHO) in Verbindung mit § 44 LHO gefördert.

## **7. In-Kraft-Treten**

Diese Förderkriterien treten zum 1. Januar 2025 in Kraft.